

Sitzung vom 08. Januar 2024

Anwesend: Paul Schiltz, Georges Freylinger, Tom Herschbach, Luc Koehler

Entschuldigt: Laurent Engel

Ungebührliches Verhalten beim Turnier in Mamer (17.12.2023)

Nach Anhören der Geladenen Gilles Regener, Turnierdirektor, Pol Pierret, Oberschiedsrichter, und Gaston Landresse (DT Cado), stellt das VG folgendes fest:

Der Spieler Gaston Landresse (DT Cado) kam verspätet zum Beginn der Kategorie C1 und wurde daraufhin von der Turnierdirektion und dem Oberschiedsrichter gemäss Reglement nicht zugelassen. Die Kategorie B3 hätte er aber spielen dürfen.

Der Spieler Gaston Landresse wollte diese Disqualifikation aber nicht akzeptieren, worauf er sich ungebührlich benahm.

Das VG entscheidet:

Der Spieler Gaston Landresse (DT Cado) erhält laut Artikel 263 und 269 der Strafskala eine Geldstrafe von 100,00 € sowie eine Turniersperre bis zum Ende der laufenden Saison 2023/24. Wegen der Schwere der Vorwürfe wird von einem Aufschub abgesehen.

Gegen dieses Urteil ist eine Opposition gemäss Artikel 4.2.3. der Reglemente, beziehungsweise eine Berufung gemäss Artikel 4.2.401. der Reglemente möglich.

Teilnahme des Spielers Hervé Reiland (DT Ettelbreck) an 2 nationalen Turnieren

Camille Gonderinger und Gilles Regener reichten eine schriftliche Beschwerde ein: Hervé Reiland hat an 2 nationalen Turnieren teilgenommen, obschon er seine Spielberechtigung in einem ausländischen Verein hat.

Laut Art. 4.16 ist ein Verein verantwortlich für seine Mitglieder. Aus einem Schreiben des DT Ettelbrück geht hervor, dass er wusste, dass sein Mitglied für einen ausländischen Verein spielt. Der Spieler hatte es unterlassen, den Verband hiervon in Kenntnis zu setzen.

Laut Art 3.2.252 darf ein Spieler, der im Ausland spielt, seit 2023 nicht mehr an nationalen Turnieren teilnehmen, außer der Verband erteilt ihm/ihr selektiv eine gegenteilige Genehmigung. Der Verein Ettelbrück war sich dieser eingreifenden Änderung nicht bewusst und meldete sein Mitglied zu den Turnieren in Ettelbrück und in Reckingen an.

Das VG entscheidet:

Der Verein Ettelbrück erhält laut Artikel 231b der Strafskala eine Geldstrafe von 2 x 5,00 €.

Das VG unterstützt den fairen Vorschlag des DT Ettelbrück, das Preisgeld seines Spielers minus Einschreibegebühren an den Verein Reckingen zu erstatten, insofern Reckingen dies möchte.

Gegen dieses Urteil ist eine Opposition gemäss Artikel 4.2.3. der Reglemente, beziehungsweise eine Berufung gemäss Artikel 4.2.401. der Reglemente möglich.